

Protokoll vom 26. Juli 2005

**Kleine Anfrage 22/2005  
betreffend Turnobligatorium**

In einer Kleinen Anfrage vom 13. Juni 2005 stellt Kantonsrat Patrick Strasser bezugnehmend auf einen Artikel in der *NZZ am Sonntag* vom 12. Juni 2005 verschiedene Fragen zu dem vom Bund vorgegebenen Obligatorium von 3 Turnlektionen, u.a. im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Bestrebungen der EDK, die Kompetenz zur Regelung der Turnstundenzahl auf die Ebene der Kantone zu verschieben ?*

Die Bestrebungen einzelner Erziehungsdirektoren sind insofern verständlich, als der Bund einzig bei den Turnstunden Vorschriften über die Anzahl Lektionen erlässt, ohne sich an der Finanzierung zu beteiligen. Dies ist mit den Grundsätzen über die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung nicht vereinbar. Dennoch ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Bundeskompetenz zur Regelung des Turnunterrichts an den Schulen aus gesundheitspolitischen Gründen nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden sollte, zumal er die allgemeinen Harmonisierungsbestrebungen im Schulbereich eigentlich unterstützt.

Es ist bereits heute absehbar, dass in den kommenden Jahrzehnten Erkrankungen auf Grund von Bewegungsmangel zu einem sehr grossen Problem unserer Gesellschaft werden und gesamtschweizerisch angegangen werden müssen. Dem 3-Stunden-Obligatorium kommt dabei eine grosse Bedeutung zu. Der Sport hat sich in den letzten Jahren zu einem bedeutsamen Bestandteil der modernen Gesellschaft entwickelt und der Einfluss regelmässigen, vernünftigen Sporttreibens auf die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Menschen jeden Alters ist unbestritten. Deshalb hat der Staat eine Verpflichtung, die vom Bund vorgeschriebenen Minimalvorschriften im Bereich des Schulsports (3-Stunden-Obligatorium) und in J+S umzusetzen.

2. *Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass eine solche Kompetenzverschiebung die heutige Anzahl der Turnstunden in verschiedenen Kantonen gefährden könnte ?*

Der Regierungsrat kann nicht absehen, ob in anderen Kantonen die Aufhebung des Bundesobligatoriums zu einer Reduktion der Turnstunden führen wird. Es steht ihm im Übrigen auch nicht zu, Aussagen zum mutmasslichen Verhalten anderer Kantone zu machen. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass es auch hier im Zuge des Föderalismus gesamtschweizerisch zu Ungleichheiten kommen könnte.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, in der EDK die gegenteilige Position (Kompetenz beim Bund) zu vertreten ?*

Ja, die Vorsteherin des Erziehungsdepartementes wird sich in der EDK gegen eine Abschaffung des Turnobligatoriums einsetzen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass diese Frage ausserhalb der NFA im Rahmen einer umfassenden Revision des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (SR 415.0) überprüft werden wird.

4. *Falls die erwähnte Kompetenzverschiebung doch kommt: Kann der Regierungsrat garantieren, dass die Anzahl der Turnlektionen im Kanton Schaffhausen bei mindestens 3 pro Woche (Pflichtunterricht) bleiben wird ?*

Der Regierungsrat gibt ein klares Bekenntnis für die Beibehaltung von 3 Turnlektionen ab. Da er aber die schweizerische Entwicklung nicht ganz ausser Acht lassen kann, ist er nicht in der Lage, eine absolute Garantieerklärung für eine bestimmte Zeitdauer abzugeben.

5. *Gibt es im Kanton Schaffhausen Schulen oder Schulstufen, wo das 3-Lektionen-Obligatorium heute nicht eingehalten wird (Volksschule, Kantonsschule, Berufsschule)? Wenn ja: Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, damit die erwähnte Regelung zukünftig eingehalten wird?*

a) *Zur Volksschule und zur Kantonsschule:* Hier wird das 3-Stunden-Obligatorium eingehalten.

b) *Zu den Berufsschulen:* Gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport hat der Bund am 14. Juni 1976 eine Verordnung über Turnen und Sport an Berufsschulen (SR 415.022) erlassen. Diese regelt den Turn- und Sportunterricht an den Berufsschulen in Art. 4 Abs. 1 wie folgt: *"Der obligatorische Turn- und Sportunterricht umfasst pro Woche bei eintägigem Berufsschulunterricht mindestens eine Lektion, bei anderthalb- oder zweitägigem Unterricht eine Doppellektion"*. Während an der Handelsschule KVS die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden, können sie am BBZ für Lehrlinge und Lehtöchter, die mehr als einen Tag Berufsschulunterricht haben, nicht vollumfänglich eingehalten werden, weil die nötige Kapazität an Sporthallen fehlt. Mindestens eine Lektion Sport pro Woche ist aber auch hier gewährleistet.

Schaffhausen, 26. Juli 2005

DER STAATSSCHREIBER STV:



Christian Ritzmann